

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Verlagsförderung

442.129

vom 23. Dezember 2024 (Stand am 26. Februar 2025)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Dezember 2009¹,
verordnet:*

Art. 1 Förderziele

Der Bund verfolgt mit der Verlagsförderung die folgenden Ziele:

- a. die Schweizer Verlage auf nationaler und internationaler Ebene stärken;
- b. die Anpassung der Verlage an die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen erleichtern;
- c. die Vermittlerrolle der Verlage zwischen den Autorinnen und Autoren, den Buchhandlungen sowie den Leserinnen und Lesern stärken;
- d. die vielfältigen kulturellen Aktivitäten fördern, welche die Verlage neben der Produktion der Bücher durchführen, namentlich das Lektorat, die Promotion und die Recherche;
- e. die Arbeit der kleinen Verlage anerkennen und unterstützen;
- f. die Nachhaltigkeit, die Chancengleichheit und die Diversität fördern;
- g. eine angemessene Entschädigung der professionellen Kulturschaffenden durch die Verlage sicherstellen.

Art. 2 Finanzhilfen

¹ Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann die folgenden Finanzhilfen ausrichten:

- a. mehrjährige Strukturbeiträge für Verlage;
- b. Förderbeiträge für Projekte von überregionaler Bedeutung, die von den drei nationalen Verlagsverbänden getragen werden, namentlich im Bereich digitale Transformation und zugunsten des gesamten Verlagswesens.

² Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

Art. 3 Fördervoraussetzungen für Strukturbeiträge

¹ Die Verlage müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind seit mindestens drei Jahren als unabhängige Verlage im Buchmarkt präsent und produzieren regelmässig und jährlich Titel.
- b. Sie haben ihren Sitz und den Mittelpunkt ihrer verlegerischen Tätigkeit in der Schweiz.
- c. Sie halten bezüglich Betriebsführung professionelle Unternehmensstandards ein.
- d. Die Verlagstätigkeit macht mindestens 51 Prozent ihres Gesamtumsatzes aus.
- e. Sie stellen eine professionelle Verlagstätigkeit sicher, namentlich was Lektorat, Produktion, Marketing und Vertrieb betrifft.
- f. Sie bieten ihren Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen an; dazu gehören insbesondere eine angemessene Vergütung und die Pflicht, die Titel auf Kosten des Verlags zu verbreiten.

² Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a. Verlage, die Museen, Universitäten oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen angeschlossen und von diesen wirtschaftlich abhängig sind;
- b. Verlage, die mit religiösen, politischen oder ideologischen Organisationen verbunden und von diesen wirtschaftlich abhängig sind;
- c. Verlage von Berufsorganisationen oder Verbänden, die hauptsächlich für ihre Mitglieder publizieren;
- d. Verlage, deren Katalog zu mehr als 25 Prozent aus Auftragspublikationen besteht;
- e. Verlage, deren Katalog zu mehr als 25 Prozent aus Publikationen im Eigenverlag besteht.

Art. 4 Berechnung der Strukturbeiträge und Grenzen der Finanzhilfen

¹ Für die Berechnung der Strukturbeiträge wird der gewichtete Referenzerlös (Art. 5 Abs. 1 und 4) mit einem Prozentsatz multipliziert, den das BAK in Abhängigkeit von seinen verfügbaren finanziellen Mitteln festgelegt hat.

² Die Strukturbeiträge betragen pro Kalenderjahr mindestens 10 000 Franken und höchstens 60 000 Franken.

³ Die Förderbeiträge für Projekte von überregionaler Bedeutung betragen höchstens 175 000 Franken pro Kalenderjahr.²

² Berichtigung vom 7. Febr. 2025 (AS 2025 90).

Art. 5 Referenzerlös und seine Gewichtung

¹ Grundlage für die Berechnung des Strukturbeitrags eines Verlags ist dessen durchschnittlicher Referenzerlös der letzten drei Jahre.³

² Der Referenzerlös ist der Umsatz, der sich ausschliesslich auf Belletristik, Lyrik, Comics, Kinder- und Jugendbücher, Theaterstücke, Essayistik und nicht-fiktionale Werke, die einen kulturellen Wert vermitteln, bezieht.

³ Für den Referenzerlös nicht berücksichtigt werden namentlich Fachbücher, Schulbücher, Handbücher, didaktische oder pädagogische Texte, Periodika, Rezeptbücher, Reise- und Naturführer, Bücher über Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung, Partituren, Landkarten und Atlanten, Wörterbücher und Nachschlagewerke sowie Verzeichnisse.

⁴ Der Referenzerlös der Verlage wird nach folgenden regionalen Multiplikatoren gewichtet:

- a. für Verlage aus der deutschsprachigen Schweiz: 1;
- b. für Verlage aus der französischsprachigen Schweiz: 1,5;
- c. für Verlage aus der italienischsprachigen Schweiz: 4;
- d. für Verlage aus der rätoromanischsprachigen Schweiz: 4.

Art. 6 Prioritätenordnung bei Strukturbeiträgen

Erfordern es die für Strukturbeiträge verfügbaren Mittel, so kann das BAK die beitragsberechtigten Verlage danach priorisieren, welchen Anteil an ihrem jeweiligen Gesamtkatalog Publikationen nach Artikel 5 Absatz 2 ausmachen.

Art. 7 Verfahren

¹ Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten beiziehen.

² Es führt in jeder Förderperiode eine Ausschreibung für die Vergabe der Strukturbeiträge durch. Darin gibt es die Frist zur Einreichung der Gesuche bekannt.

³ Die Gesuche für Strukturbeiträge haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

⁴ Das BAK kann mit den Finanzhilfeempfängern eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin werden insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die Auflagen festgehalten.

⁵ Die Auszahlung der Finanzhilfe kann in mehreren Tranchen erfolgen. Der endgültige Betrag wird jeweils im Subventionsjahr gestützt auf die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Berichterstattung zum Vorjahr ausbezahlt.

³ Berichtigung vom 26. Febr. 2025 (AS 2025 134).

Art. 8 Auflagen

¹ Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Finanzhilfen durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK wesentliche Änderungen bezüglich ihrer Aktivitäten im Rahmen der Verlagsförderung unverzüglich mitzuteilen.

² Die Empfänger von Strukturbeiträgen sind verpflichtet:

- a. dem BAK jährlich bis Ende Juni einen Bericht über die in der Leistungsvereinbarung geregelten Aktivitäten im Vorjahr zukommen zu lassen;
- b. der Schweizerischen Nationalbibliothek im Rahmen ihrer Verlagstätigkeit ein Exemplar ihrer neu veröffentlichten Publikationen zu schicken.

Art. 9 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 13. März 2020⁴ über das Förderungskonzept zur Verlagsförderung wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

⁴ [AS 2020 1171]